

Ausschuss für
Kultur und Medien
15. Wahlperiode

Ausschussdrucksache

Nr. 15(21) 76

**Stellungnahme von film20
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**„Entwurf eines Vierten Gesetzes zur
Änderung des Filmförderungsgesetzes“**

**für die öffentliche Anhörung von Sachverständigen
im Ausschuss für Kultur und Medien
am 15. Oktober 2003**

0. Vorbemerkung

Natürlich ist es unsinnig, von einer Änderung des FFG die Lösung aller Probleme des deutschen Films zu erwarten: Die allgemein niedrige Eigenkapitalbasis der deutschen Produzenten und Verleiher erfordert dringend einen Anschub durch ein neues Steuerregime, die urheberrechtlichen Wettbewerbsnachteile deutscher Produzenten müssen bei einer Nach-Novellierung des Urhebervertragsrechts von 2002 wiederum angegangen werden, zur Erreichung einer tatsächlichen Balance zwischen den am Medienmarkt beteiligten Parteien muss mit Hochdruck eine neue Medienordnung für das Informationszeitalter entwickelt werden, kurz: Das FFG ist kein Allheilmittel gegen alle Missstände der deutschen Filmwirtschaft! Aber das FFG ist ein zentrales Instrument der regelmäßigen Überprüfung, Steuerung und Rahmensetzung für die deutsche Filmwirtschaft. Mit seinen turnusmäßigen Novellierungen sollen jeweils die Weichen gestellt werden für eine bewusste Vorwärtsentwicklung des deutschen Films und seiner Produktions- und Distributionsunternehmen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung wird trotz einer schwierigen Zeit für die Branche und trotz einer gleichzeitig schwierigen Zeit für die gesamte Volkswirtschaft eine Weichenstellung versucht, die Mittel und Kräfte bündelt, statt in altbewährter Weise das Gießkannen-Prinzip regieren zu lassen. Das ist ein richtiger Schritt! Ebenso richtig ist es, im FFG als einem Wirtschaftsförderungsgesetz den Erfolg – sowohl beim Publikum wie bei Festivals – zu hono-

aafp – Verband Österreichischer
Filmproduzenten
action concept
Boje Buck Produktion
CLAUSSEN + WÖBKE
Deutsche Columbia &
Sony Pictures Film
und Fernseh Produktion
Constantin Film
filmpool
Hager Moss Film
Highlight Communications
ndF
Road Movies
teamWorx
UFA Film & TV Produktion
X Filme Creative Pool
Ziegler Film

Ehrenmitglied
Günter Rohrbach

Vorstand
Stefan Arndt
Wolf Bauer
Bernd Eichinger
Danny Krausz
B. Georgia Tornow

Generalsekretärin
B. Georgia Tornow

film 20 Interessengemeinschaft
Filmproduktion e. V.

Medienhaus
Kuno-Fischer-Str. 8
D-14057 Berlin

Tel: 030-61 68 18 00
Fax: 030-61 68 18 88
E-Mail: info@film20.de
www.film20.de

Amtsgericht Charlottenburg
VR20872

Commerzbank Berlin City West
KTO 517 20 77 / BLZ 100 400 00

rieren und das Anreizsystem zu seiner Verstärkung zu stärken.

Bei all dem darf allerdings nicht vergessen werden: Das FFG ist ein Instrument zur Verteilung von Branchengeldern! Und die Filmwirtschaft kann stolz darauf sein, auch in schwierigen Zeiten die Bereitschaft und Kraft zur Steigerung des Branchenförderfonds – jedenfalls dem Grunde nach – aufzubringen. Die Auseinandersetzungen der letzten Zeit – insbesondere über die Disparitäten zwischen den verschiedenen Verwertergruppen bei ihrem Förderengagement für den deutschen Film – werfen ein Schlaglicht auf aktuelle und schon viel zu lange gewachsene Ungleichgewichte. Die Regelungen dieser FFG-Novellierung können ein Schritt zu mehr innerer Gerechtigkeit in der Branche werden. Festgehalten werden muss aber auch: Offensichtlich war die Stärke der Filmwirtschaft in der aktuellen medien- und volkswirtschaftlichen Lage nicht ausreichend dafür, der Senderseite deren eigenen Nutzen vom Kinofilm und damit verbunden einer angemessene Zahlung dafür deutlich zu machen. Sicher muss das BKM als das für das Gesetz zuständige Ressort hier Durchsetzungsvermögen zeigen – und hat ja auch schon, angesichts einer noch vor einem halben Jahr starr stehenden Ablehnungsfront selbst auf öffentlich-rechtlicher Senderseite, für überraschende Teilerfolge gesorgt. Diese Teilerfolge sollten JETZT mit dem neuen FFG umgesetzt werden – ein Signal dafür, dass es allen Beteiligten Ernst damit ist, hier und heute die Situation des deutschen Films verbessern zu wollen!

Ohne Zweifel zeigt die Härte der aktuellen Auseinandersetzung aber auch: Hier gibt es noch weiteren Handlungsbedarf. Wer will, dass die Zuständigkeit der deutschen Medienlandschaft für den deutschen Kinofilm grundsätzlich geregelt wird, kommt in unserem föderal verfassten Land nicht um einen Bund-Länder-Staatsvertrag herum: Die Aufgabe, hierzu die Initiative zu ergreifen, muss von der deutschen Filmwirtschaft gleich nach Inkrafttreten des neuen FFG angegangen werden! In diesem Sinne markiert dann das neue FFG eine Zwischenetappe auf dem Weg zu einem auf Dauer klar geregelten und fruchtbaren Miteinander zwischen deutscher Filmwirtschaft und deutscher Senderwirtschaft.

Am Ende einer Novellierungsrunde geht es nicht mehr um Maximalforderungen, sondern um Kompromisse – und hierzu müssen alle Beteiligten fähig sein. Faule Kompromisse sind aber nicht tragfähig! Damit es kein Vertun gibt: Strategisches Vertagen ist KEIN fauler Kompromiss, sondern die Eröffnung einer neuen Runde der Auseinandersetzung und Diskussion – übrigens nicht nur in Richtung auf die Sender-

seite, sondern auch zur notwendigen Neu-Koordination der Filmförderung auf Bundes- und Länderebene.

Diese FFG-Novellierung ist aber – das sei zuletzt auch noch einmal betont – auch ein Test darauf, wie ernst die Branche selbst es mit dem Ruf nach einem Aufbruch meint! Eine gute Gelegenheit, sich hier ganz deutlich zu machen, bietet die Wahl zu Präsidium und Verwaltungsrat der FFA. Diese Wahl muss von der Branche aus, von allen Gruppen in der Filmwirtschaft, außerordentlich aktiv betrieben werden. Es geht nicht nur um „frischen Wind“, es geht um eine funktionierende Demokratie in der FFA und damit die Stärkung dieser zentralen Institution der deutschen Filmwirtschaft insgesamt!

Im Folgenden argumentieren wir entlang der von der Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur und Medien erbetenen / vorgegebenen Themenschwerpunkte bei der kommenden Anhörung:

1. Veränderung beim Förderinstrumentarium – stärkere Erfolgsorientierung

- 1.1 film20 begrüßt die stärkere Orientierung der Förderung des FFG an dem Erfolg, den Produktionen oder andere förderungsfähige Maßnahmen am Markt – und das heißt in unserer Branche: beim Publikum – erzielen.
- 1.2 film20 spricht sich deshalb für eine stärkere Dotierung der Mittel aus, die für eine Referenzförderung zur Verfügung stehen. Die Anhebung auf 50% der nach § 68 FFG für die Referenzfilmförderung zur Verfügung stehenden Mittel ist hierzu dringend erforderlich. Eine Kürzung dieses Prozentsatzes sollte auf keinen Fall erfolgen.
- 1.3 Die Forderung eines Mindest-Zuschauererfolges, wie sie in §§ 22 und 23 FFG vorgesehen ist, erscheint richtig und vor dem Hintergrund des wirtschaftsfördernden Charakters des FFG wohl auch verfassungsrechtlich geboten. film20 hatte im Zuge der FFG-Novellierung keine Anhebung der Mindest-Besucherszahlen gefordert. film20 ist allerdings überzeugt, dass eine Festlegung auf 100.000 Besucher als Minimum nicht unterschritten werden darf, um der zunächst wirtschaftlichen Erfolgsorientierung des Gesetzes Rechnung zu tragen.

- 1.4 Die Eingangsschwellen für eine Referenzfilmförderung von Dokumentar-, Erstlings- und Kinderfilmen erscheinen angemessen. Sollte die allgemeine Eingangsschwelle – in Abweichung zum Regierungsvorschlag – auf 100.000 Besucher herabgesetzt werden, müsste dies auch für die automatische Zuerkennung von bislang 150.000 Referenzpunkten für Kinder-, Erstlings- und Dokumentarfilme gemäß § 23 Abs. 1 FFG gelten.
- 1.5 Auch soweit Preise und Erfolge bei Festivals bei der Ermittlung der Referenzpunkte Berücksichtigung finden, kann nach rechtlicher Einschätzung durch film20 auf Mindest-Zuschauerschwellen nicht gänzlich verzichtet werden, da ansonsten der Charakter des FFG als Wirtschaftsförderungsgesetz und damit legitimes Mittel der Politik auf Bundesebene in Frage gestellt sein könnte.
- 1.6 § 23 Abs. 1 FFG ist klarer zu fassen, indem in Satz 1 und im letzten Satz der Begriff „Referenzpunktzahl“ durch „Besucherzahl“ ersetzt wird.
- 1.7 Die Zahl der nach § 22 Abs. 3 Nr. 2 und 3 FFG zu berücksichtigenden Festivals, die durch Richtlinie des Verwaltungsrats näher festzulegen sind, sollte schon im Gesetz näher konkretisiert werden. film20 hält die Auswahl von 10 weiteren Festivals für angemessen, aber auch für ausreichend. Einem Gießkanneneffekt sollte hier nicht Vorschub geleistet werden!
- 1.8 Da die Referenzfilmförderung einen entsprechenden bereits nachgewiesenen Erfolg des Produzenten voraussetzt, erscheint es nicht angemessen, dass bei einem Einsatz dieser Referenzmittel zur Produktion eines neuen Filmes der notwendige Eigenanteil unter Einbeziehung der Referenzmittel berechnet werden soll. Bei dieser Berechnung sollten die einzusetzenden Referenzmittel vielmehr von den Produktionskosten in Abzug gebracht werden und aus dem verbleibenden Anteil der notwendige Eigenanteil berechnet werden.
- 1.9 Im Sinne einer Stärkung der Eigenkapitalbasis der Produzenten sollte eine Pflicht zur Rückzahlung einer kalkulierten, jedoch nicht in voller Höhe benötigten Überschreitungsreserve nicht bestehen. Die derzeitige Regelung stellt praktisch eine Bestrafung kostenbewusster Produzenten dar. Auch sollten Produzentenhonorare in international üblicher Höhe sowie angemessene Handlungskosten ohne nicht den Markt- und

Kostenrealitäten entsprechenden Begrenzungen kalkuliert werden können.

2. Verbesserung bei der Strukturförderung für die deutsche Filmwirtschaft

film20 hat sich stets für eine verbesserte strukturelle Förderung der deutschen Filmwirtschaft durch das FFG eingesetzt. Aus diesem Grund ist film20 der Auffassung, dass

- 2.1 die Stärkung der Referenzfilmförderung richtig ist. Sie macht den Produzenten als zentrale Figur der Inhalteproduktion unabhängiger von langwierigen Gremienentscheidungen und fördert dadurch die kreative und unternehmerische Produzentenverantwortung;
- 2.2 die Mittel aus der Referenzfilmförderung nur in die Filmproduktion fließen sollen. Die Neuregelung des § 28 Abs. 4 FFG trägt dieser Zielsetzung Rechnung, wenn dort eine Verwendung von Referenzmitteln für die Vorbereitung von Filmprojekten (Stoffentwicklung) ermöglicht wird. Auch eine Verwendung zur Kapitalaufstockung kann insbesondere dann, wenn die so zugeführten Mittel zur Herstellung neuer Filme eingesetzt werden sollen, der Strukturverbesserung dienen;
- 2.3 durch die von film20 gerade noch als ausreichend angesehene Stärkung der Referenzfilmförderung damit zu rechnen ist, dass eine größere Zahl von Produzenten im Rahmen des vorgesehenen Höchstbetrages von EUR 2,0 Mio. über substantiellere Beträge als Referenzmittel verfügen werden können, so dass auch die Finanzierung einer größeren Zahl von Filmen mit höherem Budget und über den nationalen Rahmen hinaus reichender Strahlkraft und Verwertungsmarge möglich werden wird;
- 2.4 die Flexibilisierung der Sperrfristenregelung in § 30 FFG grundsätzlich erfreulich ist. Die Regelung ist allerdings sehr formalistisch ausgefallen. Es wird angeregt, Absatz 2 entfallen zu lassen und die Entscheidung gemäß Absatz 3 auch mit einfacher Mehrheit des Präsidiums fällen zu lassen. Es sollte auch eine Harmonisierung der Sperrfristenregelungen in § 30 FFG erfolgen. Diese beziehen sich teilweise auf eine Mitwirkung einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder eines Fernsehveranstalters des privaten Rechts (z.B. § 30 Abs. 3 Nr. 4 FFG) und teilweise lediglich auf Fernsehveranstalter (z.B. § 30 Abs. 5 FFG). Hierdurch könnte

der Rückschluss gezogen werden, dass in letzterer Regelung lediglich Fernsehveranstalter des privaten Rechts gemeint sind. Dies ist jedoch offensichtlich nicht der Fall.

- 2.5 die begrüßenswerte Regelung des § 30 Abs. 5 FFG durch ihren Verweis auf § 34 Abs. 6 FFG zu Zufallsergebnissen führt. Wird im Vorjahr eine Produktion wie z.B. „Enemy at the Gates“ gefördert, so kann der maßgebliche Durchschnitt weit nach oben ausschlagen, so dass die Regelung des § 30 Abs. 5 FFG im Folgejahr praktisch leer liefe. Es wird deshalb vorgeschlagen, bei der Berechnung der durchschnittlichen Herstellungskosten nach § 34 Abs. 6 FFG die beiden Produktionen mit dem höchsten und den niedrigsten Herstellungskosten nicht mit einzubeziehen.
- 2.6 die Regelsperrfrist in § 30 Abs. 1 FFG zu starr ist. International findet derzeit eine deutliche Verkürzung der Videosperre auf zumeist vier Monate nach Kinostart statt. § 30 Abs. 1 FFG würde die Videosperre für fünf Jahre auf regelmäßig sechs Monate festlegen. Hier sollte die Möglichkeit geschaffen werden, durch Beschluss des Verwaltungsrats (z.B. mit 2/3 Mehrheit) eine Verkürzung der Regelsperrfrist dann vorzunehmen, wenn sich die Marktverhältnisse auch in Deutschland entsprechend ändern sollten.
- 2.7 um Koproduktionen gerade im deutschsprachigen Raum zu erleichtern in Anlehnung an die Regelung in Österreich die Fristen des § 30 FFG vom Beginn der regulären Filmtheaterauswertung in einem deutschsprachigen Land (Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Schweiz) berechnet werden sollten.
- 2.8 die Mittel aus der Referenzförderung ausschließlich den Filmherstellern zustehen sollten. Nur hierdurch kann dem Charakter des FFG als Wirtschaftsförderungsmaßnahme und einer eindeutigen Definition der Produzentenfunktion als alleiniger Haftungsinstanz Rechnung getragen werden. Autoren und Regisseure können auf vertraglicher Basis mit den Filmherstellern vereinbaren, dass Referenzmittel, die die Filme, an denen sie mitgewirkt haben, generieren sollten, von dem Produzenten erstrangig in Projekte mit diesen Autoren oder Regisseuren zu investieren sind. Eine generelle Zuerkennung von Referenzmitteln an Autoren und/oder Regisseure würde diese qua Gesetz in eine zwangsweise Koproduzenten-Rolle drängen,

denn ein anderes Geschäftsmodell steht für die gesetzlich vorgesehene Ausgabe der Referenzmittel für neue Filmprojekte nicht zur Verfügung. Eine derartige gesetzliche Einmischung in Struktur und Zustandekommen von Geschäftsmodellen einer Branche ist aber weder ordnungspolitisch noch branchenpraktisch vertretbar. Im übrigen ist darauf zu verweisen, dass Autoren und Regisseure an dem Erfolg der von ihnen mitgeschaffenen Filmwerke bereits über die Neuregelungen des Urhebervertragsrechts und der darin ihnen zugesicherten angemessenen Vergütung und einer erleichterten Bestsellervergütung beteiligt sind.

- 2.9 die Projektfilmmittel auch bei der in § 68 FFG vorgesehenen Reduktion der prozentualen Zuweisung auf 6% im Hinblick auf die zu erwartende Erhöhung der Gesamtmittel angemessen dotiert sind.
- 2.10 aus den gleichen Gründen die für eine Drehbuchförderung vorgesehenen Mittel mit 1,5% ausreichend sind.
- 2.11 die Verkürzung der Fernseherstlizenzen auf fünf Jahre ein Schritt in die richtige Richtung ist, eine wirklich angemessene Bewertung des deutschen Films für die Fernsehsender aber erst bei Berücksichtigung der „drei-mal-drei-Formel“ (drei Jahre, drei Ausstrahlungen, Lizenzpreis mindestens ein Drittel der Herstellungskosten) gegeben wäre.

3. Finanzierung der Förderung: Film- und Videoabgabe und Leistungen der öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehsender

- 3.1 Grundkonsens muss aus Sicht von film20 sein, dass alle Verwerter, die von einer Stärkung des deutschen Films profitieren, einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung der Förderung nach dem FFG leisten.
- 3.2 film20 ist der Auffassung, dass die jetzt nur noch maßvoll angehobenen Abgaben der Filmtheater und der Videowirtschaft auch angesichts der finanziellen Schwierigkeiten mancher Filmtheater einen angemessenen Kompromiss darstellen. film20 weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ca. die Hälfte der Abgaben der Filmtheater von den Verleihern und damit wesentlich auch von den Filmproduzenten, denen gegenüber die Verleiher entsprechend geringere Einnahmen abrechnen, mitgetragen werden.

- 3.3 Aus Sicht von film20 ist die angekündigte Erhöhung der vertraglichen Zahlungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der privaten Fernsehveranstalter zwar ein Abrücken von der ursprünglichen Ablehnung jeglicher Erhöhung und damit ein Fortschritt. Allerdings verdient die senderseitig bisher zugesagte Erhöhung nicht das Prädikat „angemessen“ angesichts des Umfangs, in dem die Sender Filmwerke im Allgemeinen und deutsche Filme im Besonderen ausstrahlen. Würden die Fernsehveranstalter nur einen Cent pro Zuschauer und Ausstrahlung eines Kinofilms bezahlen, so ergäbe sich ein jährlicher Betrag von EUR 66,0 Mio.. Hinter diesem zwar hypothetischen, aber durchaus der realen Nutzungsintensität angemessenem Betrag bleiben die angekündigten vertraglichen Zahlungen weit zurück.
- 3.4 Die von film20 geforderte „Gerechtigkeit nach innen“ bei den Erhöhungen des FFA-Beitrages der einzelnen Zahlergruppen ist offensichtlich in der aktuellen politischen Landschaft der Bundesrepublik weder in quantitativer Hinsicht (angemessene Höhe nach realer Nutzung einerseits und im Verhältnis der Zahlergruppen untereinander andererseits) noch in qualitativer Hinsicht (Diskrepanz zwischen gesetzlicher Abgabepflicht und freiwilliger Vertragszahlung) unmittelbar herstellbar. Das erfordert die Entscheidung zwischen Obstruktion des laufenden Novellierungsprozesses oder realpolitischer Kompromissfindung.
- 3.5 Angesichts der Situation der Filmwirtschaft plädiert film20 für eine Novellierung JETZT, um die JETZT möglichen Erhöhungen der FFA-Förderung der Branche unmittelbar zufließen zu lassen. Gleichzeitig muss im politischen Feld die Möglichkeit für eine grundsätzliche Ermöglichung der gesetzlichen Abgabe auch von Seiten der Rundfunkveranstalter hergestellt werden (Vorbereitung eines Bund-Länder-Staatsvertrag) UND schon jetzt in den vertraglichen Regelungen mit den Rundfunkveranstaltern eine Gleitklausel zur möglichen Erhöhung der Geldbeiträge der Sender während des Geltungszeitraums des neuen FFG verankert werden.
- 3.6 Unabdingbar ist zu fordern, dass keine Auflagen oder Mittelbindungen mit diesen senderseitigen Zahlungen einhergehen, die über die Regelung in § 67b FFG hinausgehen. Sachleistungen, etwa in Form der Schaltung von Kinospots in Werbeinseln, sollten von den Fernsehveranstaltern mit exaktem Geld-Gegenwert ausgewiesen werden. Dabei ist außerdem sicherzu-

stellen, dass ein zielgruppengerechtes Werbeumfeld garantiert ist und es zu keinerlei Substitution von in Ko-produktionsregelungen bereits zugesagte Werbemaßnahmen kommt.

- 3.7 Die Bereitschaft, aufgrund bestehender rechtlicher Probleme und gegebener Kompetenzverteilungen einer vertraglichen Verpflichtung der Fernsehveranstalter zuzustimmen, ist für film20 abhängig von der Sicherstellung einer verbindlichen und unbedingten vertraglichen Regelung zwischen der FFA und den Fernsehveranstaltern VOR der Verabschiedung des FFG.

4. Koordination der Filmförderung von Bund und Ländern

Die verfassungsmäßig verbriefte Kulturhoheit der Länder einerseits und die Standortinteressen regionaler Wirtschaftspolitik andererseits haben der deutschen Filmwirtschaft eine außerordentlich differenzierte und nicht immer optimal effiziente Förderlandschaft beschert. Die FFA hat in der Vergangenheit in dieser Förderlandschaft faktisch eine gewisse Leitfunktion erhalten – diese sollte auf Basis des neuen FFG und mit der nächsten Geltungsperiode sofort beginnend zu einer aktiven Koordinierungsfunktion ausgebaut werden. Mit dem Ziel einer Bündelung und Optimierung von Kräften und Mitteln plädiert film20 für die Definition von Schwerpunktaufgaben und eine Arbeitsteilung zwischen FFA und Länderförderern. Schon aus den Regelungen des neuen FFG ergibt sich folgender unmittelbarer Bedarf:

- 4.1 Die Förderung von Erstlingsfilmen nach dem FFG ist sinnvoll. Die eigentliche Problematik für den deutschen Kinofilm-Nachwuchs stellt jedoch die Finanzierung des zweiten und dritten Films dar – hier ist die Sollbruchstelle, die zu einer Abwanderung der jungen Regisseure und Produzenten in den Bereich der TV-Produktion führt. Eine gezielte Länderförderung in diesem Feld würde eine relevante Lücke bei der Nachwuchsförderung schließen.
- 4.2 Die Weiterbildung im Drehbuchbereich ist ein bislang schlecht genutztes Angebot des FFG – in der letzten Periode sind die Mittel nicht einmal vollständig abgerufen worden. Dabei wird in der Branche durchgängig die Ansicht vertreten, gerade bei Stoffentwicklung und Drehbuch sei eine übergreifende Weiterbildung besonders notwendig. Hier Förderungsmöglichkeiten gezielt mit neuen bzw. neu zu etablierenden Angeboten der

Ausbildungsstätten in Länderhoheit zu verknüpfen, macht Sinn, erfordert allerdings eine gemeinsame Anstrengung von FFA und Länderförderern – und selbstverständlich die aktive Unterstützung der involvierten Verbände.

- 4.3 Die in § 31 verankerte Möglichkeit der Besicherung von Zwischenfinanzierungen ist aktuell zwingend notwendig. Durch eine koordinierende und konzentrierte Anstrengung von Bund- und Länderförderern sollte jedoch erreicht werden, dass Finanzierungsmittel aller Förderer punktgenau fließen können und die Fernsehanstalten bei geförderten Produktionen generell auf eine Zusatzbesicherung für den Nichtfertigstellungsfall verzichten. Damit könnten Rückstellungen aus den eigentlich für die Projektförderung vorgesehenen Mitteln entfallen.

5 Gremien

- 5.1 Wirkungsweise und Aufgaben des Deutschen Filmrats werden aus dem Gesetzesentwurf nicht deutlich. Die vermutete Aufgabe der Koordination der Bundes- und der Länderförderung kann auch in einer Arbeitsgruppe der FFA und der Länderförderer in Angriff genommen werden. film20 sieht deshalb für die Installation eines Deutschen Filmrats keinen Bedarf.
- 5.2 film20 hat sich stets für eine Stärkung der FFA, eine Entschlackung ihrer Gremien und eine Entbürokratisierung ihrer Verfahren ausgesprochen. Diesem Ziel wird die vorgesehene Erweiterung der Vergabekommission auf 13 Mitglieder nicht gerecht. film20 schlägt deshalb weiterhin eine Reduktion der Zahl der Mitglieder der Vergabekommission auf sieben Mitglieder vor. Diese Mitglieder sollten ausschließlich aus der Branche kommen. Nur hierdurch kann sichergestellt werden, dass die Vergabeentscheidungen konsequent mit professionellem Sachverstand erfolgen.
- 5.3 Die Mitglieder der Vergabekommission sollen nicht benannt, sondern in den involvierten Verbänden der Branche gewählt werden – die einzige Ausnahme bilden die Mitglieder der Rundfunkveranstalter. Die Amtszeit sollte nur zwei Jahre betragen, da dann eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, Mitglieder zu gewinnen, die noch mitten im Berufsleben stehen. Eine einmalige Wiederwahl soll möglich, aber nicht die Regel sein.

- 5.4 Die Benennung von insgesamt drei Mitgliedern der Fernsehveranstalter ist angesichts des relativ geringen Finanzierungsbeitrags der Fernsehveranstalter unverhältnismäßig. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sollen sich ebenfalls auf ein Mitglied verständigen. Auch dann hätten die Rundfunkveranstalter noch zwei Mitglieder. Dieser Vertretungsstärke entsprechend sollten dann ebenfalls zwei Mitglieder in den Produzentenverbänden gewählt werden. Im gleichen Verfahren sollte je ein weiteres Mitglied von den Filmtheater-Verbänden, den Filmverleiher-Verbänden und den Video-Verbänden gefunden werden. Im Interesse der Schlankheit der Vergabekommission und um Zweifel an dem wirtschaftsfördernden Charakter der FFG-Förderung zu zerstreuen, sollte von Vertretern der Fernseh- und Filmregisseure und der Drehbuchautoren abgesehen werden. Auf das Losverfahren mit Willküreffekten nach dem Zufallsverfahren ist in jedem Fall zu verzichten.

6. Verbesserung der Außenrepräsentanz des deutschen Films

- 6.1 Die Notwendigkeit der Verbesserung der Außenrepräsentanz des deutschen Films ist unstrittig.
- 6.2 Als eine der Aufgaben der FFA (§ 2 Abs. 1 Satz 3) wird die Beteiligung an der „zentralen Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films“ und deren organisatorische Betreuung genannt. Trotz diverser Vorschläge gibt es hier seit dem Krüger-Gutachten von 2000 keine substantiell neuen Überlegungen. Im dafür zuständigen Kooperationsrat und in der Branche insgesamt wird die Klärung und Festlegung der Verbesserungsschritte eine Schwerpunktaufgabe des kommenden Jahres sein.
- 6.3 Es gibt seit längerem Marketing-erfahrene Exportplattformen der Wirtschaft (Telepool, Beta Film, EOS, einzelne starke Produktionsfirmen etc.). Hier muss Klarheit über Arbeits- und Aufgabenverteilungen geschaffen werden, wenn Geld gespart und Synergieeffekte möglich werden sollen.

7. Bemerkung zur Bundesratsstellungnahme vom 11.7.2003

Bei drei Änderungswünschen des Bundesrates erhebt film20 aus Produzentsicht, aber auch im Interesse einer modernen und dynamischen Entwicklung der Filmwirtschaft Einspruch:

7.1 Die Reduktion der Referenzfilmförderung sogar unter die aktuell gültigen 45% der Gesamtmittel der FFA wäre absolut kontraproduktiv für die Entwicklung der Branche. Die Festlegung des Regierungsentwurfs von 50% muss unbedingt beibehalten werden.

7.2 Die weitere Aufstockung des Vergabegremiums der FFA durch Vertreter des Bundesrates ist unter dem Gesichtspunkt einer möglichst professionellen und gleichzeitig möglichst unbürokratischen Entscheidungsfindung ein nicht nachvollziehbares Anliegen und sollte keinen Eingang in das Gesetz finden.

7.3 Die Prädikatisierung durch die FBW ist eine überholte Form der Filmbewertung und als Kriterium zur Bewertung des kulturellen Erfolgs im Rahmen der kriterien-gestützten Referenzförderung nicht geeignet. Die Prädikatisierung durch die FBW sollte ebenfalls keinen Eingang in das neue Gesetz finden.

Georgia Tornow, Generalsekretärin film20
RA Prof. Mathias Schwarz
Berlin und München
1. Oktober 2003